

# **Gebührensatzung zur Benutzungssatzung des Stadtarchivs der Kreisstadt Bad Salzungen**



Der Stadtrat der Kreisstadt Bad Salzungen hat in seiner Sitzung vom 23.10.2012 folgende Neufassung der Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für das Stadtarchiv beschlossen:

Gesetzliche Grundlagen:

- § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446)
- §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.07.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889)
- Benutzungssatzung für das Stadtarchiv der Kreisstadt Bad Salzungen vom 14.11.2003

## **§ 1**

### **Gebühren und Auslagen**

- (1) Für die Benutzung einschließlich beanspruchter Leistungen des Stadtarchivs der Kreisstadt Bad Salzungen sind Gebühren nach dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis zu entrichten. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch Leistungen Dritter Auslagen, sind diese von dem veranlassenden Benutzer zu erstatten.
- (3) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer das Stadtarchiv benutzt, insbesondere wer dessen gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen hat. Mehrere Schuldner von Gebühren und Auslagen sind Gesamtschuldner.

## **§ 2**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen, Vorschüsse**

- (1) Gebühren und Auslagen entstehen mit der Gewährung von Benutzungsmöglichkeiten, bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme der einzelnen Leistungen. Sie werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung fällig.
- (2) Die Kreisstadt Bad Salzungen kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren verlangen und die Benutzung von der Entrichtung der Vorschüsse abhängig machen.

## **§ 3**

## **Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben
  - a. für die Benutzung von Archivgut durch Einrichtungen, die dieses abgeliefert haben bzw. deren Rechtsnachfolger oder durch von diesen beauftragte Dritte
  - b. für nachweisbar wissenschaftliche oder Unterrichtszwecke, sowie für die Erforschung der Landes- und Heimatgeschichte
  - c. für die Beratung und Auskunftserteilung, die den Nachweise versorgungsrechtlicher Ansprüche zum Ziel haben
  - d. für die Beratung und Auskunftserteilung, die ohne Hinzuziehung von Archivgut möglich ist.
  
- (2) Auch bei Vorliegen wissenschaftlicher oder orts- und heimatgeschichtlicher Zwecke kann Befreiung nur gewährt werden, wenn die Forschungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung erfolgen, nicht überwiegend im eigenen Interesse des Benutzers oder eines privaten Auftraggebers oder gewerblich betrieben werden. Familiengeschichtliche Forschungen gelten nicht als wissenschaftliche Forschungen im Sinne dieser Satzung.
  
- (3) Eine Gebührenermäßigung auf 25 % erhalten
  - a) Schüler und Studenten (gültiger Schüler- bzw. Studentenausweis),
  - b) Auszubildende (Ausbildungsvertrag) und
  - c) in sozialen Härtefällen.Die Ermäßigung gilt nicht für Auslagen.
  
- (4) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im Interesse der Stadt Bad Salzungen liegt.
  
- (5) Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Bezahlung von Auslagen.
  
- (6) Auslagen bis 25,00 € sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe im Sinne § 8 Abs. 1 ThürVwVfG in der jeweils gültigen Fassung handelt.

## **§ 4 Inkrafttreten**

1. Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verwaltungskostenordnung für das Stadtarchiv der Kreisstadt Bad Salzungen vom 14.03.2003 außer Kraft.

Bad Salzungen, d. 10.12.2012

Bohl  
Bürgermeister  
Stadt Bad Salzungen

Dienstsiegel

## Gebührenverzeichnis

Tarif- stelle	Gebührentatbestand	Bemessungs- grundlage	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Benutzung von Archivgut</b>		
1.1.	Vorlage des Archivgutes in den Räumen des Stadtarchivs	je angefangener Tag	4,00 €
1.2.	Ausleihe von Archivgut und archivischem Sammlungsgut und Büchern für Ausstellungen	pro Stück	10,00 €
1.3	Bei Beschädigung oder Verlust des Archivgutes	pro Stück	20,00 € zuzüglich der tatsächlichen Kosten für Restaurierung oder Ersatzbeschaffung
<b>2.</b>	<b>Recherchen u. a. Leistungen</b>		
2.1.	Mündliche und schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Archivbehelfen erfordern	je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	13,50 €
2.2.	Anfertigung von Schriftstücken in tabellarischer Form, Registerblättern, Verzeichnissen, Listen, Rechnungen und dergleichen sowie bei schwierigen paläographischen Texten	je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	13,50 €
<b>3.</b>	<b>Reproduktion</b>		
3.1.	Normalkopien über Sofortkopierer (schwarz/weiß)		
	A4	je Kopie	0,50 €
	A3	je Kopie	1,00 €
3.2.	Readerprinterkopien		
	A4	je Kopie	1,00 €
3.3.	digital		
	<b><i>Zeitungen aus der Zeit vor 1945 und Archivgut in schlechtem Erhaltungszustand werden grundsätzlich nicht gescannt</i></b>		
3.3.1.	Ausdruck auf Normalpapier		

	A4	je Kopie	4,00 €
	A3	je Kopie	6,00 €
3.3.2.	Brennen einer CD	je Datei und je Foto	3,50 €
3.3.3.	e-mail-Versendung	je Datei und je Foto	3,50 €
3.3.4.	Kosten für die Ausführung reprographischer Arbeiten durch Dritte		in voller Höhe
3.3.5.	Sind Gänge außerhalb des Amtes erforderlich, werden diese in Rechnung gestellt	je Gang von einer Zeitdauer bis zu einer Stunde	10,00 €
<b>4.</b>	<b>Nutzungsrechte</b> (Wiedergabe oder sonstige Verwendung von Archivgut )		
4.1.	Druck und CD-ROM		
4.1.1.	Auflage bis 1.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	10,00 €
	5.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	25,00 €
	50.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	45,00 €
	100.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	60,00 €
	über 100.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	100,00 €
4.1.2.	Neuauflagen	wie 4.1.1.	wie 4.1.1.
4.2.	Film, Fernseh- und Videoproduktionen		
4.2.1.	Verwendung jeder zur Verfügung gestellten Vorlage	pro Stück	50,00 €
4.2.2.	Wiederholungssendung	pro Stück	25,00 €
4.3.	Aufnahmen für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen	je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	13,50 €
4.4.	Tonträger	je angefangene Wiedergabeminute	25,00 €
4.5.	Einblendung in Online-Diensten		
4.5.1.	1 Woche	je verwendete Vorlage	25,00 €
4.5.2.	1 Monat	je verwendete Vorlage	40,00 €
4.5.3.	3 Monate	je verwendete Vorlage	80,00 €
4.5.4.	6 Monate	je verwendete Vorlage	120,00 €
4.5.5.	1 Jahr	je verwendete Vorlage	200,00 €
4.6.	Verwendung für Gutachten, Projekte oder andere berufliche Tätigkeiten (z.B. Baugutachten)	pro Stück	10,00 - 100,00 €

<b>5.</b>	<b>Ausstellung von beglaubigten und unbeglaubigten Kopien aus den Personenstandsregistern (Urkunden)</b>		
5.1.	Ausstellung von Urkunden unter <u>Angabe aller erforderlichen Daten</u> , einschließlich Datum von Geburt/ Eheschließung/ Tod		
5.1.1.	beglaubigt	pro Stück	10,50 €
5.1.2.	unbeglaubigt	pro Stück	7,50 €
5.2.	Ausstellung von Urkunden unter <u>Angabe <b>nicht</b> aller erforderlichen Daten</u>		
5.2.1.	beglaubigt	pro Stück	10,50 € zuzüglich 13,50 € je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit
5.2.2.	unbeglaubigt	pro Stück	7,50 € zuzüglich 13,50 € je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit